

## Antrag auf Erstellung einer Berechtigungskarte zur Benutzung von Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Frau/Herr    
Name Vorname

Geburtsdatum

PLZ/ Wohnort

Straße

Ausbildungsort    
PLZ Ort

(Unterschrift des Antragstellers)

### Bescheinigung der Bildungseinrichtung/Ausbildungsstelle

Der Antragsteller fällt unter den Kreis der Berechtigten gemäß § 4 Abs.1 der VGC-Tarifbestimmungen und besucht die Bildungseinrichtung, Ausbildungsstätte, etc.

bis .....  
Monat Jahr

.....  
(Datum, Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung, Ausbildungsstelle etc.)

(Anstelle der Bestätigung kann ein aktuell gültiger Ausbildungsnachweis, eine Schulbescheinigung oder eine Immatrikulationsbescheinigung dem Antrag beigelegt werden).

### Auszug aus den VGC-Tarifbestimmungen:

#### § 4 Zeitkarten für Auszubildende

Zeitkarten für Auszubildende sind nicht übertragbare, persönliche Fahrausweise.

##### 1. Auszubildende sind

(1) Schulpflichtige bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

(2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen (allgemein bildende Schulen, berufsbildende Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungswegs, Hochschulen, Akademien und Verwaltungsakademien, ausgenommen Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen).

b) Personen, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten

Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderfähig ist.

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des BBiG bzw.

§ 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden.

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder

Volontariats.

Austauschschüler an einer allgemeinbildenden Schule.

g) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten für Auszubildende hat dieser durch die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Schule oder des Ausbildungsbetriebs nachzuweisen. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Die Zeitkarten werden ungültig, wenn die

Voraussetzungen für ihre Ausgabe weggefallen sind. Teilnehmer eines Bundesfreiwilligendienstes und Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs.

Bitte zurücksenden an:

**VGC**

Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH

Sparkassenplatz 2

75365 Calw